

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 1312

2021_03_Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:
	Art. 5a Auflösung ¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. ² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt. ³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.
Art. 6 Inkrafttreten, Befristung	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.	¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023 <u>2030</u> .
	2. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:
Art. 153 Auflösung des Fonds ¹ Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. ² Die bei der Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben.	¹ Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind <u>wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.</u> ² Die bei Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben <u>Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.</u> ³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Bern, 10. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer